



Haus- und Nutzungsordnung für unser Vereinsheim

NEUNZEHN46 – Heimat des Sportverein Budberg e.V.

Um die angenehme Atmosphäre und den schönen Ort der Begegnung für uns alle dauerhaft zu erhalten, müssen einige Regeln aufgestellt werden. Diese sind für alle Nutzer/innen des Vereinsheims verbindlich.

1. Allgemeines

Das Vereinsheim dient allen Mannschaften und Mitgliedern des SV Budberg e.V. als einladender Ort der Begegnung im Rahmen von Veranstaltungen zur Förderung des Vereinslebens. Es soll die Kommunikation und das Miteinander unter den Mitgliedern fördern.

Ferner steht es nach Absprache für Veranstaltungen der Stadt Rheinberg sowie deren Einrichtungen (Schulen, Kindergärten etc.) zur Verfügung. Private Veranstaltungen sind nicht gestattet.

2. Nutzungsrecht und Verantwortlichkeiten

Das grundsätzliche Nutzungsrecht obliegt der Fußballabteilung des SV Budberg e.V. Der Vorstand der Fußballabteilung überträgt sein Weisungsrecht an die zu bestimmende Vereinsheimleitung und - stellvertretend - an die ebenso zu benennenden Vereinsheimwarte. Die vorgenannten Personen sind ausdrücklich legitimiert, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung gegenüber den Nutzer/innen des Vereinsheims durchzusetzen. Diese Personen üben das Hausrecht aus und sind den Nutzer/innen gegenüber weisungsbefugt.

Etwaige Missstände oder Verstöße werden über die Koordinator/innen der Jugend- und Senior/innen-Mannschaften an die verursachenden Personen herangetragen. Es erfolgt regelmäßig eine Berichterstattung an den Vorstand der Fußballabteilung.

3. Räumlichkeiten

Die Nutzung des Vereinsheims erstreckt sich auf die Bereiche Eingang, Veranstaltungsraum, Küche und Toilettenbereich.

4. Anmeldung der Nutzung

Die Nutzung entsprechend Punkt 1 ist durch den jeweiligen Verantwortlichen zwingend im Google-Kalender durch namentliche Reservierung unter Angabe der Mannschaft anzumelden. Ein Wechsel in der Person des Verantwortlichen ist im Google-Kalender zu pflegen. Der/Die Verantwortliche muss volljährig sein. Diese/r muss dem Verein angehören bzw. einer städtischen Einrichtung.

Mit der Anmeldung erklärt sich der/die Verantwortliche sowie alle teilnehmenden Nutzer/innen mit dieser Nutzungsordnung einverstanden. Jede/r Nutzer/in trägt die Eigenverantwortung für das Vereinsheim und dessen schonender Nutzung. Die Nutzungsordnung hängt in der aktuell gültigen Version aus. Zusätzlich ist zum Ende der Nutzung eine handschriftliche Dokumentation in der ausliegenden Mappe mit Name, Datum, Uhrzeit und Unterschrift verpflichtend vorzunehmen.



Haus- und Nutzungsordnung für unser Vereinsheim NEUNZEHN46 – Heimat des Sportverein Budberg e.V.

5. Schlüssel

Das Vereinsheim verfügt über ein Transponder-Schlüsselsystem. Diese Transponder werden personalisiert an Team- und Vereinsverantwortliche ausgegeben. Sie ermöglichen die Zugangs- und Nutzungskontrolle. Der Schlüssel ist bei Vereinsaustritt zurückzugeben. Ein Verlust ist unverzüglich an die Vereinsheimleitung zu melden.

6. Nutzung des Vereinsheims

Jeder ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Vereinsheim und zur Erhaltung des Vereinseigentums nach besten Kräften beizutragen. Das Betreten des Vereinsheimes mit Fußballschuhen ist nur im Ausnahmefall und ausschließlich unseren kleinsten Mitgliedern gestattet.

Die Nutzer/innen erklären sich mit der Nutzung des Vereinsheims damit einverstanden, dass sie auf jegliche Ansprüche gegen den Verein verzichten, die aus der Nutzung des Vereinsheims resultieren können, es sei denn, diese Ansprüche sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen.

Sollten Schäden am Inventar eingetreten sein, so sind diese unverzüglich an die Vereinsheimleitung und/oder Vereinsheimwarte zu melden und anschließend zu erstatten.

Es ist lediglich Vereinsheim-bezogenes Inventar zu lagern. Insbesondere die Lagerung von Fußbällen und Trainingsmaterial ist zur Vermeidung von Durchgangsverkehr untersagt.

7. Verlassen des Vereinsheims

Der/Die Verantwortliche hat sich bei Verlassen vom ordnungsgemäßen Zustand und der Sauberkeit der Räume zu überzeugen und dies wie oben beschrieben zu quittieren.

8. Bauliche Veränderungen

Jegliche baulichen, elektrischen oder sonstigen Veränderungen am oder im Gebäude sind grundsätzlich nicht gestattet.

9. Lärmschutz

Es ist darauf zu achten, dass keinerlei Lärmbelästigung der Anwohner stattfindet. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Die Lautstärke ist auf die üblichen Lärmschutzbestimmungen auszurichten; dies gilt auch beim Verlassen des Gebäudes.

10. Inkrafttreten

Diese Haus- und Nutzungsordnung gilt unbefristet in ihrer jeweils aktuellen Form und kann bei Bedarf durch die Fußballabteilung des SV Budberg e.V. geändert werden.

Rheinberg, den 08.10.2025
Fußballabteilung des SV Budberg e.V.